

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 16.01.1824 publ. 29.01.1824

ten nicht bezahlt zu werden, der Pächter dieser Mühle ist aber angewiesen worden, einem jeden, der von derselben Mehl in hiesige Stadt einführt, einen Schein auszustellen, daß solches von dieser Mühle komme, welchen Schein dann der Important an der Thorwache abzugeben hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die obgedachtermaßen bestimmten Matten halbjährig, auf Maytag und Michaelis, nach dem jedesmaligen Marktpreise des Weizens, von der Cammer anderweit festgesetzt, und dem Publico bekannt gemacht werden sollen.

4) Bekanntmachung des Amtes Oldenburg vom 16ten Januar 1824., publ. am 29sten ej.

Nach den bestehenden Verordnungen in Polizey-Verordnung in Betreff des Balles Betreff des Balles hieselbst, darf

- 1) niemand Hornvieh, Ziegen, Schweine, der Stadt Oldenburg. Federvieh und dergleichen auf dem hiesigen Ball laufen lassen, noch irgend jemand selbigen durch Hinwerfung einigen Unraths oder sonst auf irgend eine Weise verunreinigen, auch nicht gestatten, daß solches von seinen Kindern geschehe;
- 2) dürfen weder beladene noch unbeladene Wagen, Schlitten und andere Fuhr-

werke über den hiesigen Wall gefahren, oder ledige Vorspann-Pferde über selbigen geführt werden. Auch wird es hiermit untersagt, mit Schiebkarren und kleinen vier- oder zweyräderigen von Menschen gezogenen Wagen über den Wall zu fahren. Denjenigen, welche in Kutschen, Chaisen, Stuhlwagen und Schlitten eine Spazierfahrt machen, ist die Ueberfahrt bis weiter gestattet;

- 3) müssen diejenigen, welche auf dem Wall reiten wollen, sich dazu nur allein der breiten, zum Reiten und Fahren bestimmten Alleen bedienen, und darf in den schmälern für Fußgänger eingerichteten Alleen nicht geritten oder gefahren werden, ausgenommen mit kleinen von Menschen gezogenen Wagen mit Kindern;
- 4) ist das den Fußgängern sehr gefährliche schnelle Fahren oder Jagen mit Fuhrwerken oder zu Pferde auf dem Walle untersagt;
- 5) ist alle und jede Beschädigung der auf dem Walle gepflanzten Bäume streng verboten;
- 6) dürfen die auf dem Walle befindlichen

Grasplätze und das darauf wachsende Gras nicht beschädigt werden, auch wird es hiermit untersagt, Wäsche auf den Wall, dessen Grasplätze, Barrieren und Stactete zu legen;

7) ist alles Auf- und Abgehen an den äußern und innern Dossirungen des Walles verboten, und muß sich ein jeder der dazu angelegten Aufgänge und Treppen bedienen.

Wer Obigem ad 1. 2. 3. 4. 6. und 7. zuwider handelt, wird mit einer willkürlichen Brüche bestraft. Contraventionen gegen das Verbot ad 5. werden, nach dem Strafgesetzbuche, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch körperlicher Züchtigung, bestraft, und es erhält derjenige, welcher den Thäter so angiebt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, aus dem Vermögen desselben eine nach der Größe dieses Vermögens und des begangenen Frevels zu bestimmende Prämie von 1 bis 10 Rthlr. Gold.

Obiges wird mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht.